

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 10.01.23

und Antwort des Senats

Betr.: Polizeieinsatz gegen einen Bus von Hamburg nach Lützerath

Einleitung für die Fragen:

Am Sonntag hat in Lützerath (Nordrhein-Westfalen) eine Mahnwache gegen den geplanten Abriss des Dorfes zum Zweck des Braunkohleabbaus stattgefunden. Auch Menschen aus Hamburg wollten sich an dieser Mahnwache beteiligen. Die Anreise eines Busses wurde jedoch von einem Polizeieinsatz aufgehalten und stundenlang verzögert. Zeug:innen zufolge sei der Bus unmittelbar nach Abfahrt von einem massiven Polizeiaufgebot gestoppt worden. Daraufhin seien mehrere Polizist:innen in den Bus gekommen und hätten per Mikrofon eine „Gefährderansprache“ durchgeführt. Im Anschluss seien alle Businsass:innen einzeln von der Polizei abgefilmt worden und bei der Aufnahme äußerlich beschrieben worden. Danach hätten alle Businsass:innen aussteigen müssen, wären erneut abgefilmt worden, hätten ihre Personalien abgeben müssen und seien ebenso wie das Gepäck durchsucht worden.

Die Polizei Hamburg begründete den Einsatz gegenüber der Presse damit, dass „Grund zur Annahme bestand, dass sich unter den Reisenden auch Personen befinden, die nach Lützerath fahren, um dort Straftaten zu begehen“ (vergleiche https://www.t-online.de/region/hamburg/id_100108902/luetzerath-klimaaktivisten-kritisieren-hamburger-polizei-nach-bus-kontrolle.html).

Durch die Dauer des Polizeieinsatzes wurde eine rechtzeitige Anreise zu der Mahnwache verhindert. Zudem haben einige Businsassen aufgrund des Einsatzes auf eine Weiterfahrt verzichtet. Die Polizei Hamburg hat damit nicht nur die Demonstrationsfreiheit beschnitten, sondern macht sich zum Steigbügelhalter klimafeindlicher Politik.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Auf welcher Rechtsgrundlage und aus welchen sachlichen Gründen erfolgte die Kontrolle des Busses?*

Frage 2: *Welche Hinweise hatte die Polizei Hamburg darauf, dass sich unter den Businsass:innen auch Personen befinden, „die nach Lützerath fahren, um dort Straftaten zu begehen“?*

Frage 3: *Aus welchen Quellen stammten diese Hinweise und wie konkret waren sie (zum Beispiel im Hinblick auf die Personen oder die „geplanten Straftaten“)?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Durch das Landeskriminalamt Hamburg, Abteilung Staatsschutz, wurde in der 1. Kalenderwoche 2023 die Planung einer von der Gruppierung „Ende Gelände Hamburg“ organisierten Busreise für den 8. Januar 2023 um 05.00 Uhr ab Hamburg/Bushaltestelle Kirchenallee nach Lützerath festgestellt. Der Aufruf zu dieser Fahrt mit dem Tenor

„Gemeinsam verteidigen wir Lützerath“ wurde durch linksextremistische Gruppierungen aus Hamburg in den Sozialen Medien geteilt und dazu aufgerufen „Wir sehen uns auf den Barrikaden (Flamme) gemeinsam, widerständig und militant zu kämpfen“. Es bestand damit die begründete Annahme, dass sich unter den Anreisenden aus Hamburg auch gewaltbereite Personen befinden, welche bereits im Vorfeld der Räumung nach Lützerath reisen, um dort Straftaten von erheblicher Bedeutung zu begehen beziehungsweise vorzubereiten oder auf andere Art und Weise zu ermöglichen. Aufgrund der erstellten Gefahrenprognose wurde ein Einsatz zur Überprüfung der aus Hamburg anreisenden Personen vorbereitet.

Die Kontrolle des Busses erfolgte gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) zur Feststellung der Identitäten der Businsassen.

Frage 4: *Inwieweit gab es einen Austausch zwischen der Polizei Hamburg und der Polizei in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Anreise und/oder Teilnahme von Menschen aus Hamburg an den Protesten in Lützerath?*

Antwort zu Frage 4:

Die Polizei Hamburg wurde durch die Polizei Nordrhein-Westfalen über die aktuelle polizeiliche Lage in Lützerath in Kenntnis gesetzt. Dabei wurde unter anderem über zu erwartende gewalttätige Aktionen in Form von Straftaten durch anreisende (linksextremistische) Personen informiert und um Benachrichtigung bei Bekanntwerden entsprechender Anreisebewegungen gebeten.

Frage 5: *Welche polizeilichen Maßnahmen (zum Beispiel Personalienfeststellung, Durchsuchung von Personen und Sachen, Gefährderansprachen et cetera) wurden in welcher Anzahl durchgeführt?*

Antwort zu Frage 5:

Gegenüber den Insassen des Busses wurde eine Gefährderansprache durchgeführt. Bei 49 Personen erfolgten Identitätsfeststellungen und bei drei von ihnen jeweils zusätzlich die Durchsuchung der Person sowie der mitgeführten Sachen, die Fertigung eines Lichtbildes sowie die Sicherstellung mitgeführter Sachen.

Frage 6: *Welche Gegenstände wurden in welcher Anzahl beschlagnahmt?*

Antwort zu Frage 6:

Es wurden drei Klettergeschirre, teilweise mit Zubehör (bestehend aus 14 Karabinerhaken, acht Seilen und einer Handschlinge) und 15 Tuben Sekundenkleber sichergestellt.

Frage 7: *Sind Waffen oder gefährliche Gegenstände gefunden worden? Wenn ja, welche und in welcher Anzahl?*

Antwort zu Frage 7:

Nein.

Frage 8: *Zeug:innen berichten davon, dass alle Businsass:innen durch die Polizei gefilmt und dabei verbal durch die Polizist:innen äußerlich beschrieben worden seien. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Videografie der Personen?*

Antwort zu Frage 8:

Die Videografie erfolgte gemäß § 13 Absatz 1 PoIDVG in Verbindung mit § 16 PoIDVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 PoIDVG. Nach Abschluss der Maßnahmen wurden alle Aufzeichnungen unverzüglich vor Ort gelöscht.

Frage 9: *Für wie lange und aus welchen Gründen werden die bei dem Polizeieinsatz erhobenen Daten (konkret die Identitätsfeststellung und die Videoaufnahmen) gespeichert?*

Antwort zu Frage 9:

Die erhobenen personenbezogenen Daten wurden gemäß § 35 Absatz 1 PolDVG aus Gründen der Gefahrenabwehr und im Hinblick auf mögliche zukünftige Strafverfahren gespeichert. Hierfür ist ohne Hinzutreten weiterer polizeilicher Erkenntnisse eine Speicherung von drei Monaten zulässig. Im Falle eines Verwaltungsgerichtsverfahrens werden die personenbezogenen Daten bis zum Verfahrensabschluss vorgehalten, um das polizeiliche Handeln zu dokumentieren und für Beschwerdeberechtigte nachvollziehen zu können.

Im Übrigen siehe Antwort zu 8.

Frage 10: *Sind bei dem Polizeieinsatz erhobene Daten in Datenbanken (gegebenenfalls auch Verbunddateien) eingeflossen?
Wenn ja, wie viele und welche?*

Antwort zu Frage 10:

Die bei der Kontrolle erhobenen Personalien wurden im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem erfasst. Eine Speicherung in Verbunddateien erfolgte nicht.

Im Übrigen siehe Antwort zu 5.

Frage 11: *Sind Daten an die Polizei in Nordrhein-Westfalen übermittelt worden oder haben die Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen Zugriff auf die Daten der Businsass:innen?
Wenn ja, warum, wie und in welchem Umfang?*

Antwort zu Frage 11:

Die festgestellten Personalien wurden gemäß § 40 PolDVG der Polizei in Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Information über die Durchführung der Gefährderansprache übermittelt.

Frage 12: *Wie lange hat der Polizeieinsatz gedauert und aus welchen Gründen dauerte die Maßnahme so lange?*

Frage 13: *Die Polizei Hamburg hat gegenüber der Presse erklärt, die Maßnahme habe auch deswegen so lange gedauert, weil einige Personen sich nicht ausweisen können. Wie viele Personen konnten sich nicht ausweisen, aus welchen Gründen war eine Identitätsfeststellung dieser Personen zwingend notwendig und welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Identität auf anderem Wege festzustellen?*

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Die Feststellung der Identitäten im Rahmen der Buskontrolle dauerte insgesamt zwei Stunden und 53 Minuten. Drei Personen konnten sich trotz Befragung nach Ausweispapieren nicht ausweisen. Infolgedessen erfolgte deren erfolglose Durchsuchung nach Ausweispapieren sowie die jeweilige Fertigung von einem Lichtbild nach Abgleich ihrer Personalienangaben mit dem polizeilichen Auskunftssystem.

Darüber hinaus war eine Person minderjährig, sodass die Erziehungsberechtigten erreicht und im Rahmen des Aufenthaltsbestimmungsrechtes einbezogen werden mussten.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1 bis 3.

Frage 14: *Wie viele Polizist:innen waren an dem Einsatz gegen den Bus beteiligt?*

Antwort zu Frage 14:

Die Fragestellung betrifft die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Frage 15: *Sind Hamburger Polizist:innen in Amtshilfe für die Polizei Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den Protesten beziehungsweise der Räumung in Lützerath im Einsatz?*

Wenn ja, wie viele und welche und wie viele polizeilichen Einsatzmittel aus Hamburg befinden sich in Lützerath (zum Beispiel Wasserwerfer et cetera)?

Antwort zu Frage 15:

Ja. Die Polizei unterstützt in Amtshilfe das Land Nordrhein-Westfalen und hat Polizeikräfte sowie Führungs- und Einsatzmittel (FEM) dorthin entsandt. Die Anzahl der entsandten Kräfte und FEM betrifft die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Frage 16: *Inwieweit wurde die Vereitelung des Demonstrationsrechts durch den Polizeieinsatz (beziehungsweise dessen Dauer) in die Abwägung der Polizei Hamburg zur und bei der Durchführung der Maßnahme einbezogen?*

Frage 17: *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, dass die Polizeikontrolle zur Folge hatte, dass die Wahrnehmung des Demonstrationsrechts der Businsass:innen durch die Polizeikontrolle vereitelt wurde und Personen dadurch derart eingeschüchtert wurden, dass sie auf eine Weiterreise verzichteten?*

Frage 18: *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme?*

Antwort zu Fragen 16, 17 und 18:

Der zeitliche Ablauf der Personenüberprüfung wurde aus Verhältnismäßigkeitsgründen durch Veränderung der Abfragemodalitäten deutlich reduziert. Abweichend hiervon dauerte die Identitätsfeststellung bei drei Personen, welche keine Ausweisdokumente mit sich führten, ungleich länger an. In und um Lützerath fanden am Tag der Buskontrolle mehrere angemeldete Versammlungen in Form von Dauermahnwachen statt. Die Teilnahme an den Mahnwachen war den Betroffenen nach Abschluss der Maßnahme weiterhin möglich. Bereits nach Abschluss der jeweiligen Identitätsfeststellungen stand es den Betroffenen frei, die Weiterfahrt in Richtung Lützerath anzutreten. Im Laufe des Einsatzes sind der Polizei Hamburg keine Personen bekannt geworden, die auf eine Weiterreise mit dem Bus verzichteten. Alle durch die Einsatzkräfte kontrollierten Personen setzten ihre Reise mit dem Bus in Richtung Lützerath fort. Die Maßnahme wird als verhältnismäßig bewertet.

Im Übrigen siehe Antwort zu 12 und 13.

Frage 19: *Hat die Beschwerdestelle der Polizei den Vorgang zur Kenntnis genommen und (Vor-)Ermittlungen aufgenommen?*

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 19:

Der Sachverhalt wurde durch das Beschwerdemanagement der Polizei Hamburg zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wurden unter anderem die mediale Berichterstattung sowie ein bei Twitter öffentlich einsehbares Video von der Kontrollsituation gesichtet. Darüber hinaus erreichten das Beschwerdemanagement zwei auf den Sachverhalt bezogene Beschwerden, die inhaltlich das Geschehen sehr allgemein reflektierten und keine Bezüge einer unmittelbaren Betroffenheit der Petenten auswiesen. Beide Beschwerden befinden sich aktuell in der Bearbeitung. Die derzeit vorliegenden Informationen lieferten bislang keine Anhaltspunkte für ein polizeiliches Fehlverhalten.